

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 06.10.2016

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

ab Prot.-Nr. 95 anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltung

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 16:40 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.09.2016
2. Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2016

Protokoll-Nr. 94 (Vorlage 2016/344)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.09.2016

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 15.09.2016 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 9 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 95 (Vorlage 2016/327)

Betreff: Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2016

Vorgang:

Nachdem in den Jahren vor 2007 im Rahmen von Feiern in der Silvesternacht in der Innenstadt, insbesondere im Bereich „Marktplatz“, immer Störungen, Sachbeschädigungen und auch Gefährdungen der Gesundheit bzw. Verletzungen von anwesenden Personen auftraten, hat der Stadtrat in den Jahren 2007 bis 2011, 2013, 2014 den Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester“ beschlossen. Für Silvester 2012 und 2015 wurde der Erlass einer Verordnung abgelehnt.

Nach Auffassung der Verwaltung soll für Silvester 2016 wieder eine „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung)“ erlassen werden, wobei der räumliche Geltungsbereich dem der bisherigen Verordnungen entsprechen soll (vgl. Anlage).

Von Anwohnern des „Marktplatzes“ werden nach wie vor eindringliche Appelle an die Stadt Eichstätt herangetragen, eine „Sicherheitsverordnung“ zu erlassen. Insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz für die unmittelbar angrenzenden historischen Gebäude (z.B. mit denkmalgeschützten Giebeln aus Holz), aber auch auf die mit den Silvesterfeiern am Marktplatz verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm, Verschmutzung, polizeilich nicht erfassten Beschädigungen.).

In den letzten beiden Jahren wurde der Erlass der Verordnung zwar immer dem Haupt- und Werkausschuss formell zur Vorberatung vorgelegt, auf Wunsch des Ausschusses aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Einstellung der Stadtratsmitglieder nicht mehr diskutiert und in der folgenden Stadtratssitzung beschlossen.

Weiteres Vorgehen:

Der Haupt- und Werkausschuss ist mit einer Entscheidung zum Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2016“ in der Stadtratssitzung am 20.10.2016 ohne (weitere) Vorberatung einverstanden.

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während der Silvesterveranstaltungen
in der Stadt Eichstätt
(Sicherheitsverordnung)
vom**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1
Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 fahrlässig oder vorsätzlich Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

§ 3 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2017 außer Kraft.

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage. Eine Entscheidung im Stadtrat ist am 20.10.2016 vorgesehen. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Anwesend: 10 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtmann